

CF 4 | 15. Februar 2016

# Ausschussanhörung zur Vergabe- rechtsmodernisierungsverordnung – Stellungnahme der BA

Öffentliche Anhörung zur geplanten Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts am 17. Februar 2016 im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages

In der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts wurden wichtige Reformanliegen der Bundesagentur für Arbeit (BA) – mit dem Fokus auf die Vergabe von sozialen Dienstleistungen wie Arbeitsmarktdienstleistungen – bereits berücksichtigt. Bestehende Erleichterungen konnten in das neue Recht überführt und rechtliche Klarstellungen erreicht werden.

## 1 Besondere Verfahrensregelungen

Die ergänzenden Verfahrensregelungen für soziale Dienstleistungen in § 65 der Vergabeverordnung (VgV) setzen neben der Wahlfreiheit zwischen den Vergabearten (1.1) die Forderungen der BA nach längeren Rahmenverträgen bis zu sechs Jahren (1.2), nach abweichenden Fristvorgaben (1.3), nach einem Absehen von der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) (1.4) und zur bieterbezogenen Bewertung bisher erbrachter Leistungen (1.5) um. Dies ist zu begrüßen.

### 1.1 Freiheit bei der Verfahrenswahl

In Einzelfällen wie bei komplexen Maßnahmen, die inhaltlich nicht abschließend festgelegt werden können und somit über Leistung und Preis verhandelt werden muss, ist ein wettbewerbliches Verhandlungsverfahren eine gute Alternative. Generell kann auf wettbewerbliche Vorgehensweisen nicht verzichtet werden. Die BA wird – auch im Interesse der Bieter – am Grundsatz des Offenen Verfahrens festhalten, da dieses ein Maximum an Wettbewerb, Transparenz und Effizienz bietet.

### 1.2 Ausweitung der Rahmenverträge

Die BA wird verstärkt längerfristige Rahmenverträge mit breiterer Produktpalette vorzugsweise in Ballungsgebieten abschließen. Ein modularer, flexibler Aufbau bietet Vorteile für die Dienststellen, aber auch für die Träger: Planungssicherheit bzgl. Kunden und Personal, weniger Aufwände für die Beteiligung an kleinteiligen Vergabeverfahren.

### 1.3 Keine starren Fristvorgaben

Die bestehende Flexibilität für die BA bleibt erhalten, da weiterhin keine starren Mindestfristen für Teilnahme- und Angebotsfristen vorgeschrieben werden. Auch bisher sind nur „ausreichende“ Fristen vorgegeben.

### 1.4 Ausnahme von der EEE

Die Akzeptanzpflicht des deutlich komplexeren EEE-Formulars hätte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands geführt, ohne einen Effektivitätsgewinn im Vergabeprozess zu erzielen. Die von der BA genutzten Eigenerklärungen sind passgenauer und mit einem geringeren Bearbeitungsaufwand verbunden. Dies dient einer unbürokratischen Abwicklung auf beiden Seiten. Eine Doppelung bei der Abfrage zahlreicher Kriterien, die bereits im Rahmen der Trägerzertifizierung (vgl. § 176 ff SGB III) überprüft werden, konnte so vermieden werden.

### 1.5 Bieterbezogene Qualitäts- und Erfolgskriterien

Im § 65 Absatz 5 VgV ist nun klargestellt, dass Ergebnisse von Referenzaufträgen unternehmensbezogen in die Leistungsbewertung der Angebote einbezogen werden dürfen. Die BA begrüßt, dass die Gewichtung der Erfolgs- und Qualitätskriterien nicht mehr auf 25 Prozent begrenzt ist.

Auch die von der BA befürwortete Konkretisierung der genannten Zuschlagskriterien wurde aufgenommen. Die regionalen Eingliederungsergebnisse und Abbruchquoten fließen bereits in die Bewertung der Angebote bei den Jugendlichenmaßnahmen ein. Ab 2017 ist vorgesehen, die Maßnahmen nach § 45 SGB III sukzessive in die Erfolgsbewertung aufzunehmen.

Erfolg und Qualität von erbrachten Leistungen können zudem anhand der Erreichung von Bildungsabschlüssen und der Zufriedenheit der örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcenter mit der Leistungserbringung im Zuge eines systematischen Lieferantenmanagements gemessen werden. Dabei erfolgt eine standardisierte und flächendeckende Bewertung der Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen, um die Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Arbeitsmarktdienstleistungen und der BA zu verstärken bzw. zu verbessern.

## 2 Offene Themen

Aus Sicht der BA sind zwei zentrale Punkte mit Regelungs- bzw. Verbesserungsbedarf offen:

## 2.1 Aufnahme einer Sonderregelung für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei trägergebundener Kofinanzierung

In die Verordnung wurde trotz entsprechender Forderungen der BA bisher keine Sonderregelung in § 65 Absatz 1 VgV aufgenommen, nach der sich die bisherige unbürokratische Realisierung kofinanzierter Arbeitsmarktdienstleistungen fortführen lässt. Kofinanzierungsmittel werden oftmals nur unter der Prämisse in Aussicht gestellt, dass ein konkreter vom Kofinanzierer ausgewählter Träger die Maßnahme durchführt.

Aufgrund des in der Regel erheblichen Finanzierungsbeitrages kann jedoch die Situation entstehen, dass offensichtlich ist, dass ein wettbewerbliches Verfahren zu keiner wirtschaftlicheren Beschaffung führen wird. Die Pflicht zur europaweiten Veröffentlichung wäre in diesen Fällen eine bloße Förmerei. Interessierte Träger ohne Zugang zu Kofinanzierungsmitteln würden sich auf ein letztlich von Anfang an aussichtsloses Verfahren einlassen und damit Zeit und Ressourcen aufwenden. Hinzu kommt, dass öffentliche Kofinanzierer in der Regel vorab ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, an dem sich alle interessierten Träger beteiligen können. Dem Grundsatz der Transparenz wird dadurch wie dem der Dokumentation der Verfahren ausreichend gefolgt.

Die Verordnung sollte daher wie folgt um dritten Satz ergänzt werden:

### § 65

#### **Ergänzende Verfahrensregeln**

- (1) Neben dem offenen und dem nicht offenen Verfahren stehen dem öffentlichen Auftraggeber abweichend von § 14 Absatz 3 auch das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach seiner Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies nach § 14 Absatz 4 gestattet ist. **Abweichend von § 14 Absatz 4 steht ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auch dann zur Verfügung, wenn für die Leistung aus anderen besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt, insbesondere weil eine vorteilhafte Gelegenheit aufgrund bietergebundener Kofinanzierung vorliegt.**

## 2.2 Barrierefreier Zugang zu Arbeitsmarktdienstleistungen

Vor dem Hintergrund der Regelung in § 121 Absatz 2 GWB enthält die VgV keine weitere Präzisierung. Derart allgemein gehaltene Bestimmungen stellen öffentliche Auftraggeber und Bieter gleichermaßen vor erhebliche Schwierigkeiten.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer engen Auslegung eine Vielzahl der Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen diese Anforderungen ohne Investitionen derzeit nicht erfüllen könnte. Insbesondere bauliche Maßnahmen lassen sich nicht in der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen. Bei sofortiger umfassender Umsetzung würde zudem der

Wettbewerb eingeschränkt und ggf. bewährte Bieter ausgeschlossen. Nicht absehbar wären zudem die Auswirkungen auf die Angebotspreise.

Daher schlägt die BA eine praxisorientierte Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Angemessenheit und der Wirtschaftlichkeit vor. Die Barrierefreiheit soll im Rahmen der Zertifizierung entsprechend der Maßnahmen- und Teilnehmerstruktur des Trägers bewertet werden.